

FFU Frankreich für Unternehmen

News

Frankreich: Steuerermäßigung für Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (sog. IR-PME-Regelung)

16. November 2026

Nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission hat die französische Regierung den 22. Oktober 2026 als Datum des Inkrafttretens des auf 25 % erhöhten Steuerermäßigungssatzes im Rahmen der IR-PME-Regelung festgelegt.

In Frankreich können Steuerpflichtige für Investitionen in das Kapital bestimmter nicht börsennotierter kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die der Körperschaftsteuer unterliegen, eine Einkommensteuerermäßigung in Anspruch nehmen (sog. IR-PME-Regelung). Voraussetzung ist insbesondere, dass die im Gegenzug für die Kapitaleinlage erworbenen Anteile mindestens fünf Jahre lang gehalten werden. Die Beteiligung kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar über eine Holdinggesellschaft erfolgen.

Der reguläre Steuerermäßigungssatz beträgt 18 %, wobei für die begünstigten Einzahlungen bestimmte jährliche Höchstbeträge gelten. Mit dem französischen Haushaltsgesetz für 2026 wurde die Anwendung des erhöhten Steuerermäßigungssatzes von 25 % auf Kapitalbeteiligungen an gemeinwohlorientierten Immobiliengesellschaften *(sociétés foncières solidaires)* bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Die Anwendung dieses erhöhten Satzes stand allerdings unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Diese liegt nunmehr vor. Mit einer kürzlich erlassenen Verordnung hat die französische Regierung daher den 22. Oktober 2026 als Datum des Inkrafttretens festgelegt. Steuerpflichtige können somit noch bis zum 31. Dezember 2027 von dieser erhöhten Steuerermäßigung profitieren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Stand der Bearbeitung: November 2026

Ihr deutschsprachiger Ansprechpartner:



Bernard Baeumlin
Französischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

baeumlin@ffu.eu
+33 (0)3 89 60 74 94